

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther

Auf Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie der §§ 1 Abs. 1 u. 2, 2 Abs. 1 und 2 sowie 10 und 12 und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.

Artikel 1 (Änderung der Satzung)

§ 3 (Gebühren) erhält folgende Neufassung:

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde gem. § 2 der Benutzungssatzung werden pro Nutzungstag folgende Gebühren erhoben:

Handelt es sich bei der Nutzung um eine gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten oder um eine Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger, so wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der angegebenen Benutzungsgebühr pro Veranstaltungstag erhoben.

Beträgt die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde nicht mehr als 3 Stunden am Tag (z.B. bei Versammlungen von Vereinen, Tanz- und Gymnastikgruppen, Chor usw.), ist für die Nutzung ein Betrag von 1,00 € pro Person am Tag zu entrichten.

Ortsteil/Objekt	Benutzungs- gebühr pro Tag in €	bei gewerbl. Nutzung in € (§ 2 d. Be- nutzungssatzg.)
Ortsteil Großwechungen		
Dorfgemeinschaftsraum/FFW Hauptstraße 30	100,00	150,00
Ortsteil Günzerode		
Versammlungsraum, Am Hagen 2	50,00	---
Ortsteil Haferungen		
Bungalow, Siedlung 9	50,00	----

Ortsteil Immenrode		
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29 Saal	125,00	187,50
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29 Klubraum	50,00	-----
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29 ehem. Gaststätte	50,00	-----
OT Kleinwechungen		
Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 30	60,00	---
Schulungsraum FFW Dorfstraße 24 a	90,00	135,00
OT Mauderode		
FFW, Dorfstraße 3 a Schulungsraum	60,00	-----
OT Pützingen		
Dorfstraße 27 Saal	125,00	187,50
Versammlungsraum	50,00	----
Vorraum Saal	50,00	----
OT Werther		
Schulungsraum FFW Kleinwerther Hauptstraße 28	50,00	-----
Dorfgemeinschaftsraum FFW Großwerther Dorfstraße 17	50,00	-----

Die Betriebskosten, wie z. B. Energie, Wasser und Müllgebühren sowie die Nutzung der Ausstattung sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther vom 27. 6. 2013 außer Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss-/Rechtsaufsichtsvermerk:

In der Sitzung des Gemeinderates Werther vom 25. 02. 2016 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen – Beschluss-Nr. 04/16

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 14. 03. 2016 - Akt.-Zei.:30/092.6/Schi - die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Werther geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Werther
Werther, d. 15. 3. 2016

Weidt
Bürgermeister

Siegel